Landratsamt Emmendingen

Hausanschrift: Bahnhofstr. 2-4 - 79312 Emmendingen
Eingang: Cornelia-Passage
Zentrale: Tel. 07641/451-0 / Fax 07641/451-400
E-mail: mail@landkreis-emmendingen.de
Internet: http://www.landkreis-emmendingen.de
Öffnungszeiten (allgemein): Mo, Die, Do, Fr, 8.30 bis 12.00 Uhr
Do, 14.00 bis 18.00 Uhr, **Mi keine Öffnungszeit**

Landratsamt Emmendingen – Postfach 1120 – 79301 Emmendingen

Gemeindeverwaltungsverband
Denzlingen-Vörstetten-Reute
Hauptstraße 110
79211 Denzlingen

Amt für Bauen und Naturschutz
- Bauleitplanung -

Herr Santo
Telefon 07641/451-5021
Fax 07641/451-5059
E-Mail r.santo@landkreis-emmendingen.de
Bahnhofstraße 2 - 4
Zimmer 145 (Westend)

09.11.2021

Gemeinde Reute
Bebauungsplan „Gewerbeabrundung westlich Unterreute“
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB
Schreiben vom 14.07.2021

VIII. Landwirtschaftsamt (Frau Pauer vom 30.07.2021)

Zu o.g. Planvorhaben gibt es aus landwirtschaftlicher Sicht folgende Bedenken und Anregungen:

Auf den Flurstücken 1996, 1996/1, 2001/3, 1956, 1656 wurde im Rahmen des Gemeinsamen Antrags, hier speziell im Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT), die Teilmaßnahme E 8 „Brachebegrünung mit mehrjährigen Blühmischungen (ökologische Zellen)“ mit einer Verpflichtungszeit von 5 Jahren auf derselben Fläche mit Beginn Antragsjahr 2021 angelegt. Eine weitere Auflage lautet, dass nach Aussaat während des gesamten Verpflichtungszeitraums grundsätzlich weder Befahren, Bearbeiten noch Nutzung zulässig ist. Mit den betroffenen Bewirtschaftern muss frühzeitig geklärt werden, welche Folgen und ggf. Sanktionen der Abbruch der Maßnahme hinsichtlich der Förderleistung im Gemeinsamen Antrag haben kann. Erneut weisen wir darauf hin, betroffene Landwirte frühzeitig in die Planungen einzubeziehen, um negative Konsequenzen vermeiden zu können.
Hinsichtlich der im weiteren Verfahren noch zu benennenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist laut § 15 Abs. 3 BNatSCHG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen der Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden können, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.
Laut §15 Abs. 6 NatSchG ist bei einer geplanten Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen die zuständige Landwirtschaftsbehörde bei der Auswahl der Flächen frühzeitig zu beteiligen.